

Beilage 3971

Ausgegeben am 20. Februar 1964

betr. **Petitionen****Anträge****des Petitions-Ausschusses zu verschiedenen Eingaben**

1. Eingabe der Frau Maria Klingenuß, Unadingen Kreis Donaueschingen, betr. Gewährung von Hinterbliebenenrente aus der Arbeiterrentenversicherung und aus der Kriegsoferversorgung.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Frau Klingenuß, deren erster Mann am 28. Februar 1945 gefallen ist, bittet in ihrer an den Petitions-Ausschuß des Deutschen Bundestags gerichteten Eingabe um die Gewährung von Hinterbliebenenrenten aus der Arbeiterrentenversicherung und aus der Kriegsoferversorgung; die Eingabe wurde zuständigkeitshalber hierher abgegeben.

Eine Rückfrage bei der Landesversicherungsanstalt Baden (LVA) wegen des in der Petition geltend gemachten Anspruchs auf Hinterbliebenenrenten hat zunächst ergeben, daß Frau Klingenuß Hinterbliebenenrenten aus der Versicherung ihres am 28. Februar 1945 gefallenen ersten Ehemannes Johann Wilhelm Wilfer noch nicht beantragt hatte. Die LVA ist daher aufgefordert worden, die Petition als Antrag auf Waisenrente für den Sohn der Petentin anzusehen. Mit Bescheid vom 5. September 1963 hat die LVA Baden den Anspruch auf Waisenrente für Hans-Peter Wilfer vom 1. Januar 1957 bis 30. April 1963 anerkannt und für die Zeit vom 1. März 1959 bis 30. April 1963 2931,40 DM nachgezahlt. Für die Zeit vor dem 1. März 1959 hat die LVA keine Nachzahlung geleistet, da sie unter Berufung auf § 29 Abs. 3 RVO den Anspruch insoweit als verjährt ansieht. Nach dieser Vorschrift verjähren die Leistungsansprüche in vier Jahren nach der Fälligkeit. Ein entsprechender Zusatz befindet sich auf den Rentenbescheid. Auf die Rentennachzahlung hatte das Versorgungsamt Radolfzell auf Grund des § 71 Buchst. b des Bundesversorgungsgesetzes einen Ersatzanspruch in Höhe von 878 DM erhoben. Nach Befriedigung dieses Ersatzanspruches hat die LVA den Restbetrag von 2053,40 DM am 16. Oktober 1963 an Frau Klingenuß angewiesen.

Es ist anzunehmen, daß Frau Klingenuß selbst vor ihrer Wiederverheiratung im Jahre 1950 die Voraussetzungen für den Anspruch auf Witwenrente nach der Reichsversicherungsordnung nicht erfüllt hat. Die nachträgliche Bewilligung einer Witwen-

rente für die Zeit vor der Wiederverheiratung kann nicht in Betracht gezogen werden.

In der Versorgungsangelegenheit wurde festgestellt, daß die Petentin erstmals am 12. März 1947 für sich und ihren Sohn Antrag auf Gewährung von Hinterbliebenenversorgung gestellt hat. Dem Antrag wurde stattgegeben und mit Benachrichtigung vom 17. November 1947 Witwen- und Waisenrente ab 1. Februar 1947 nach dem Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz gewährt. Die Petentin hat sich am 4. November 1950 jedoch wieder verheiratet. Die Versorgungsbehörde stellte daraufhin die Zahlung der Witwenrente mit Ende November 1950 ein und gewährte mit Bescheid vom 14. April 1951 die nach § 44 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) i. d. F. vom 20. Dezember 1950 zustehende Witwenabfindung in Höhe von 1200 DM. Die ab 1. Oktober 1950 nach den Vorschriften des BVG gewährte Waisenrente wurde mit Ende April 1963 eingestellt, weil die Waise Hans-Peter das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

Nach den getroffenen Feststellungen haben die Petentin und die Waise Hans-Peter die zustehende Versorgung im Rahmen der jeweils geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften erhalten. Für die Gewährung weiterer Versorgungsbezüge besteht mithin keine Möglichkeit.

Berichterstatter: Burger

2. Eingabe der Frau Dr. med. Berta Piazzolo, Freiburg, betr. Übernahme ins Beamtenverhältnis oder Aufrückung in die Vergütungsgruppe II BAT.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Frau Dr. Piazzolo wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1950 als Schulärztin für die Schularztbezirke Säckingen und Waldshut mit dem Dienstsitz in Waldshut im bürgerlich-rechtlichen Dienstverhältnis unter Einreihung in die Vergütungsgruppe III TO.A (jetzt BAT) eingestellt. Auf ihren Antrag wurde sie mit Wirkung vom 1. Dezember 1959 zum Staatlichen Gesundheitsamt Freiburg versetzt. Die Personalakten der Ärztin enthalten keinen Vermerk darüber, daß ihr der Medizinalreferent des ehemaligen Bad. Ministeriums des Innern, der im Jahre 1952 verstorbene Regierungsmedizinalkdirektor Dr. Pietsch, die Übernahme in das

Beamtenverhältnis nach fünf Jahren in Aussicht gestellt hat, wie sie dies in ihrer Petition behauptet. Die Realisierung einer derartigen Zusicherung wäre auch kaum möglich gewesen, weil Frau Dr. Piazzolo nach einer fünfjährigen Dienstzeit bereits das 52. Lebensjahr vollendet gehabt hätte und nach den schon damals geltenden Grundsätzen von ihrer beamtenrechtlichen Anstellung wegen fortgeschrittenen Lebensalters hätte abgesehen werden müssen.

Im April 1953 wurde sie auf Veranlassung des Innenministeriums dahin gehend unterrichtet, daß sie nicht mehr in das Beamtenverhältnis übernommen werden könne, weil sie bereits im 50. Lebensjahr stehe. Im September 1955 setzten sich Herr Hilpert, Abgeordneter des Deutschen Bundestages, und im März 1957 Herr Dr. Hirt, Generalvikar der Erzdiözese Freiburg, für die Übernahme der Ärztin in das Beamtenverhältnis ein. In beiden Fällen mußte das Innenministerium die Übernahme ablehnen unter Hinweis auf die Grundsätze des Landes Baden-Württemberg, nach denen als Grenze für die beamtenrechtliche Anstellung im Regelfall das 45. Lebensjahr und in besonders begründeten Ausnahmefällen das 50. Lebensjahr gilt. Im Juli 1958 wurde die Angelegenheit zusammen mit Frau Dr. Piazzolo im Innenministerium nochmals eingehend erörtert. Hierbei ergab sich, daß es auch bei voller Würdigung der sozialen Verhältnisse der Ärztin nicht möglich ist, sie noch beamtenrechtlich anzustellen.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 1963 hat nun das Innenministerium mitgeteilt, daß Frau Dr. med. Piazzolo in Durchführung des 3. Tarifvertrags zur Änderung des BAT vom 8. November 1962 (GABl. 1963 S. 298) rückwirkend ab 1. Februar 1963 von Vergütungsgruppe III nach Vergütungsgruppe II BAT höhergruppiert wird.

Berichterstatter: Burger

3. Eingabe des Herrn Kurt Braun, Aichhalden, Krs. Rottweil, betr. finanzielle Hilfe und Entschädigung für angeblich durch Maßnahmen des Staatlichen Gesundheitsamts Rottweil entstandene Schäden.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Der Petent flüchtete im Jahre 1954 aus der Sowjetzone. Nach verschiedenen Lageraufenthalten wurde er am 5. September 1955 in Aichhalden, Krs. Rottweil, untergebracht. Herr Braun war zunächst als Fabrikarbeiter und Bauhilfsarbeiter beschäftigt und eröffnete im Frühjahr 1959 ein Fuhrgeschäft. Mit der Anschaffung von zwei Lastkraftwagen und eines Schürfladers ging er erhebliche Verpflichtungen ein.

Die Röntgenreihenuntersuchung am 23. November 1959 bzw. die Nachuntersuchung am 25. Januar 1960 ergab bei ihm eine „aktive, klinisch offene, doppelseitige Lungentuberkulose“. Der Patient stand schon früher in Überwachung des Gesundheitsamts Rottweil, und zwar zuletzt am 18. Oktober 1955 und am 17. Januar 1956, wo

eine „abgeheilte Oberfeldtuberkulose“ festgestellt wurde.

Herr Braun wurde vom 29. Januar bis 31. März 1960 in der Heilstätte Kuchberg, in der Zeit vom 31. Juli bis 23. August 1963 in der Heilstätte Löwenstein stationär behandelt. Die Kuren wurden jeweils vom Patienten wegen seiner wirtschaftlichen Schwierigkeiten abgebrochen; sein Geschäft hat er aufgegeben. Er erhält zur Zeit eine Rente von der Landesversicherungsanstalt von monatlich 166,20 DM sowie Tuberkulosenhilfe vom Kreissozialamt Rottweil mit monatlich 257 DM.

Nach den angestellten Ermittlungen hat das Gesundheitsamt Rottweil von Herrn Braun weder schriftlich noch mündlich die Geschäftsaufgabe verlangt. Auch die Gesundheitspflegerin, die hierzu im übrigen nicht befugt gewesen wäre, hat ein solches Ansinnen nicht gestellt. Herr Braun wurde nur auf die Gefährlichkeit seiner Erkrankung für die Allgemeinheit hingewiesen und zu erhöhter Vorsicht ermahnt. Ein Berufsverbot hätte nur von der Ortspolizeibehörde verhängt werden können. Ersatzansprüche gegen das Land bestehen nicht. Das Bundes-Seuchengesetz sieht für den vorliegenden Fall keine Entschädigung vor.

Die Gewährung der von Herrn Braun beantragten finanziellen Hilfe aus Mitteln der Sozialhilfe ist aus den vom Württembergischen Landesfürsorgeverband in dem Bescheid vom 12. April 1963 angegebenen Gründen nicht möglich. Es handelt sich hier weder um eine Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben noch um Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage.

Aus dem gleichen Grunde kann auch aus den für Vertriebene zur Verfügung stehenden Mitteln keine wirtschaftliche Hilfe gewährt werden. Diese kann nicht zur Bezahlung von Verbindlichkeiten aus einem früheren, inzwischen aufgegebenen gewerblichen Betrieb gewährt werden.

Berichterstatter: Fundel

4. Eingabe der Frau Eleonore Fechter, Warthausen, Kreis Biberach/Riß, betr. Sozialhilfe.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Die Petentin erhält vom Kreissozialamt Biberach seit dem 1. September 1957 Hilfe zum Lebensunterhalt und die üblichen einmaligen Beihilfen. Außerdem trägt das Kreissozialamt die Kosten der notwendigen Krankenhilfe.

Als der mit der Petentin zusammenlebende Sohn Paul am 7. Januar 1959 zum Wehrdienst einberufen wurde, beantragte die Petentin Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (vgl. hierzu Bundesgesetzblatt 1957 I S. 1046 und 1961 I S. 661). Sowohl die Petentin als auch ihr Sohn behaupteten damals, der Wehrpflichtige habe vor seiner Einberufung einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 100 DM geleistet. Dabei betrug das durchschnittliche Nettoeinkommen dieses Sohnes vor seiner Einberufung zur Bundeswehr nur

225 DM monatlich, während es zur Zeit etwa 450 bis 500 DM monatlich beträgt. Es wurde deshalb nach Ableistung des Grundwehrdienstes von dem Sohn Paul mit Rücksicht auf die Höhe seines Verdienstes zunächst ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 70 DM monatlich gefordert. Die monatliche Hilfe zum Lebensunterhalt der Petentin (Sozialhilfe) wurde auf 60 DM festgesetzt. Hiergegen legte die Petentin Widerspruch ein. Daraufhin wurde ab 1. Februar 1963 der Unterhaltsbeitrag des Sohnes auf 30 DM und die Hilfe zum Lebensunterhalt der Petentin auf 101 DM monatlich festgesetzt (= 104 DM Regelsatz + 20 DM für die Unterkunft + 4 DM Wasserzins + 3 DM Beitrag zur Sterbekasse, zusammen 131 DM abzüglich 30 DM Unterhaltsbeitrag). Falls sich der Sohn verheiratet und aus dem Haushalt der Petentin ausscheidet, ist das Kreissozialamt bereit, die Hilfe zum Lebensunterhalt der Petentin neu festzusetzen. Maßnahmen der Rechtsaufsicht kommen nach dem Ergebnis der Erhebungen nicht in Betracht.

Berichterstatter: Fundel

5. Eingabe der Frau Hertha Sperber, Beihingen, betr. Übernahme in das Beamtenverhältnis.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Frau Hertha Sperber ist am 9. Juli 1899 geboren. Sie war bis zum Jahre 1942 als Lehrerin in Wurzen/Sa. tätig. Sie schied nach 25jähriger Tätigkeit scheinbar freiwillig aus, in der Tat aber, weil sie dem ständigen politischen Druck seitens ihrer Vorgesetzten entgehen wollte. Sie hat jedoch die beim Ausscheiden einer Beamtin vorgesehene ordnungsgemäße Abfindung erhalten.

In den folgenden Jahren studierte Frau Sperber in Leipzig und schloß ihr Studium 1948/49 mit dem Staatsexamen ab. Trotz Aufforderung des damaligen Kultusministeriums in Dresden ist sie nicht wieder in den Schuldienst eingetreten.

1953 verließ die Familie Sperber aus einer hier anerkannten politischen Zwangslage heraus die SBZ, und Frau Sperber trat im Januar 1954 als Volksschullehrerin i. A. in den baden-württembergischen Schuldienst ein. Sie hoffte, nach einer Bewährungszeit wieder Beamtenstellung zu erhalten. Frau Sperber hat sich in dieser Angelegenheit auch schon mehrfach an das Oberschulamt und an das Kultusministerium gewendet.

Im November 1963 hat das Kultusministerium dem Petitions-Ausschuß mitgeteilt, daß bei Frau Sperber eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Grund der Verhandlungen mit dem Finanzministerium nicht möglich sei. Die dazu unumgänglich notwendigen Voraussetzungen, die Dienstzeit in den Jahren nach der Abfindung betreffend, werden von Frau Sperber nicht erfüllt. Wir bedauern, daß keine andere Regelung getroffen werden kann, aber die gesetzlich bindenden Voraussetzungen können vom Ausschuß nicht unberücksichtigt gelassen werden. Nach Auskunft des Kultusministeriums ist allerdings möglich, daß Frau Sperber nach Austritt aus dem Schuldienst unter Berücksichtigung ihrer

sonstigen Einkünfte eine laufende Unterstützung nach den Unterstützungsgrundsätzen gewährt werden kann.

Berichterstatter: Gress

6. Eingabe des Herrn Bernhard Mischke, Riedlingen, betr. Amtsvormundschaft für Gisela Wieschollek.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Der Petent beschwert sich über das Verhalten des Jugendamts Heidelberg und fordert die Überweisung von Unterhaltsbeiträgen für Gisela Wieschollek.

Auf entsprechenden Hinweis des Innenministeriums hat das Jugendamt des Landkreises Heidelberg die 630 DM Unterhaltsbeiträge, die in der Zeit vom 15. August 1962 bis zum 5. September 1963 bei ihm eingegangen sind und zur Tilgung von Unterhaltsrückständen verwendet werden sollten, dem inzwischen zuständig gewordenen Jugendamt des Landkreises Saulgau überwiesen. Dieses hat den Betrag an die Mutter des Kindes, die Ehefrau des Petenten, ausbezahlt.

Dem Anliegen des Petenten ist damit Rechnung getragen worden.

Berichterstatter: Ilg

7. Eingabe des Bürgermeisteramts Fichtenberg, Kreis Backnang, betr. Wegfall der Halte bei einzelnen Zügen im Bahnhof Mittelrot.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Die Deutsche Bundesbahn — Bundesbahndirektion Stuttgart — hat im Winterfahrplan 1961 die Bedienung beim Bahnhof Mittelrot in Richtung Stuttgart um vier Zughalte und in Richtung Hessental um drei Zughalte eingeschränkt. Diese Maßnahme erfolgte ohne Unterrichtung des Bürgermeisteramts und der Verwaltung. Die Bundesbahndirektion Stuttgart begründet die getroffenen Rationalisierungsmaßnahmen insbesondere mit dem auffallenden Mißverhältnis zwischen Aufwendungen und Erträgen beim Haltepunkt Mittelrot. Sie ist dabei der Auffassung, daß nach den der Bundesbahn auferlegten Rationalisierungsverpflichtungen sogar die völlige Schließung des Haltepunkts Mittelrot gerechtfertigt wäre. Nur im Hinblick auf das Verständnis der Gemeinde bei einer Bahnübergangsangelegenheit und mit Rücksicht auf die Berufsreisenden sei von dieser Maßnahme abgesehen worden. Die Auswahl der auszulegenden Züge sei nach einer planmäßig durchgeführten Zählung der Reisenden in den einzelnen Zügen getroffen worden, die nicht in einer verkehrlich ungünstigen Zeit stattgefunden habe. Wie schon früher, so sei die Bundesbahndirektion Stuttgart auch jetzt bereit, mit der Gemeinde unmittelbar über die Einrichtung eines Zughaltes zu verhandeln, wenn die nötige Reisendenzahl nachgewiesen werde, bzw. einen Zughalt in Mittelrot wieder einzurich-

ten, sofern dagegen ein anderer weniger notwendig erscheinender Halt entfallen könne. Zur Vermeidung der vollständigen Schließung des Haltepunktes Mittelrot und um die Wirtschaftlichkeit neben den bisherigen Einschränkungen im Reiseverkehr weiter zu verbessern, habe die Bundesbahndirektion Stuttgart die Gemeinde gebeten, die Beleuchtungs- und Reinigungspflicht zu übernehmen. Diese habe sich jedoch noch nicht entschlossen, für die geringfügigen Ausgaben aufzukommen, wie das bei einer großen Anzahl anderer Gemeinden schon der Fall sei.

Aus diesem Grunde mußte überlegt werden, ob weitere Einschränkungen zum nächsten Fahrplanwechsel erforderlich seien.

Die Bundesbahndirektion Stuttgart machte außerdem darauf aufmerksam, daß sie aus Sicherheitsgründen den Bahnübergang beim Haltepunkt Mittelrot durch einen Fußgängersteg ersetzen werde. Dies würde ihr zusätzlich einen Kostenaufwand von 80 000 DM verursachen. Sie hat daher gebeten, der Gemeinde in ihrem eigenen Interesse die Übernahme der Beleuchtungs- und sonstigen Kosten nahezulegen. Nur dann sei zu hoffen, daß der jetzt bestehende Fahrplan für Mittelrot aufrechterhalten werden könne. Solche Rationalisierungsmaßnahmen der Bundesbahn sind im wesentlichen eine zwangsläufige Folge der vom Bundestag und von der Bundesregierung gebilligten Verkehrspolitik.

Es erscheint deshalb ratsam, wenn die Gemeinde mit der Bundesbahndirektion Stuttgart auf der gegebenen Grundlage weiter verhandelt und insbesondere die jeweils wichtigen Zughalte mit ihr vereinbart.

Berichterstatte: Krauss

8. Eingabe des Herrn Alfons Bittes, Stuttgart-Botnang, betr. Sozialleistungen.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Mit dem Anliegen des Petenten hat sich der Landtag bereits am 17. Oktober 1961 befaßt. Die Angelegenheit wurde auf Antrag des Petitions-Ausschusses durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt erklärt.

Wie damals festgestellt wurde, bezieht der Petent seit dem 1. April 1957 von der Landesversicherungsanstalt Württemberg eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Daneben erhält er vom Sozialamt der Stadt Stuttgart Leistungen der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt). Die durch die verschiedenen Renten Anpassungsgesetze eingetretenen Rentenerhöhungen sind entsprechend den Regelungen in diesen Gesetzen jeweils in den Monaten Januar bis Mai auf die zusätzlich gewährten Leistungen der Sozialhilfe nicht angerechnet worden. Vom Januar 1963 an wurde die Rente um 4,70 DM monatlich erhöht. Aus Mitteln der Sozialhilfe wurde zusätzlich eine Unterstützung von 58 DM monatlich (88 DM Regelsatz + 17,60 DM Mehrbedarfzuschlag nach § 23 des Bundessozialhilfegesetzes + 10 DM

Sonderbedarf + 33,75 DM Miete, zusammen 149,35 DM abzüglich 91,80 DM Renteneinkommen) gewährt.

Gemäß § 8 des 5. Renten Anpassungsgesetzes vom 21. Dezember 1962 (BGBl. I S. 764) blieb die Rentenerhöhung im Betrag von 4,70 DM bis einschließlich Mai 1963 anrechnungsfrei. Mit Wirkung vom 1. Juni 1963 an ist die aus Mitteln der Sozialhilfe zusätzlich gewährte Unterstützung auf 54 DM monatlich (58 DM abzüglich 4,70 DM) festgesetzt worden.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht ist die Behandlung der Angelegenheit durch das Sozialamt der Stadt Stuttgart nicht zu beanstanden, da sie der gesetzlichen Regelung entspricht.

Berichterstatte: Dr. Leber

9. Eingabe des Herrn C. Ruoff, Stuttgart N, betr. Gewährung von Hausratshilfe.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Der Petent bemüht sich um eine „weitere Zuteilung“ von Hausratentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz. Er kann mit diesem Begehren nach dem derzeit geltenden Recht keinen Erfolg haben, da er den ihm zustehenden Entschädigungsbetrag bereits in voller Höhe erhalten hat.

In seinem Feststellungsantrag vom 12. November 1952 hat der Petent lediglich Hausratschaden geltend gemacht. Er war im Zeitpunkt der Schädigung sowie am 1. April 1952 alleinstehend und hatte als Einkünfte in den Jahren 1937 bis 1939 zirka 250 RM monatlich angegeben.

Auf Grund dieser Erklärungen wurde der Antragsteller in Schadensstufe 1 eingereiht und ihm Hausratentschädigung

in Höhe von 1200 DM
gewährt. Davon wurden in
Abzug gebracht:

die am 21. Dezember 1950 gezahlte Hausrathilfe aus Soforthilfemitteln in Höhe von 100 DM

sowie 10 % der RM-Vorauszahlungen nach der Kriegssachschädenverordnung in Höhe von 600 RM

60 DM 160 DM

Sein Restanspruch von 1040 DM wurde am 20. Dezember 1953 auf Grund des Teilbescheides vom 1. November 1954 in Höhe von

300 DM,

am 5. Mai 1955 auf Grund des Teilbescheides vom

1. April 1955 in Höhe von 340 DM

und am 16. Dezember 1957 auf Grund des Gesamtbescheides vom 9. Dezember 1957 in Höhe von

400 DM

zusammen mit

1040 DM

ausgezahlt.

Die Berechnung der Hausratenschädigung entspricht also den geltenden Vorschriften und ist nicht zu beanstanden. Gegebenenfalls wäre der Petent an das Sozialamt der Stadt Stuttgart wegen einer Unterstützung nach dem Bundessozialhilfegesetz zu verweisen.

Berichterstatte: Dr. Leber

10. Eingabe des Herrn Edgar Wild, Stuttgart-Vaihingen, betr. Befreiung seiner Tochter von der Berufsschulpflicht.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Ein Gesuch des Petenten um Befreiung seiner Tochter Verena Wild von der Berufsschulpflicht ist vom Oberschulamt Nordwürttemberg mit Erlaß vom 3. Mai 1963 — U IV Nr. 450 A — abgelehnt bzw. dem Ansuchen nur insoweit stattgegeben worden, als die Befreiung nur vom Unterricht in Maschineschreiben und Kurzschrift ausgesprochen wurde.

Im Hinblick darauf, daß die Tochter des Petenten neben dem Besuch der Abendmittelschule Stuttgart zur Vorbereitung auf den Beruf einer Kranken- und Heilgymnastin nur vorübergehend und lediglich halbtags als Kontoristin tätig ist und bereits ein Jahr eine Hauswirtschaftsschule besucht hat, ist sie nun in Abänderung obigen Erlasses im Einvernehmen mit dem Kultusministerium Baden-Württemberg gemäß § 9 Abs. 3 Ziffer a des Reichsschulpflichtgesetzes vom Berufsschulbesuch befreit worden. Damit hat die Petition ihre Erledigung gefunden.

Berichterstatte: Dr. Leber

11. Eingabe des Herrn Josef Feldhoffer, Plankstadt, Landkreis Mannheim, betr. Wohnungssache.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Der Petent wohnt seit zwei Jahren mit zwei Kindern im Alter von drei und einem Jahr in sehr beengten Wohnverhältnissen. Die Wohnung ist in einem Bauernhaus und besonders für die Kinder sehr ungeeignet, da sie besonders bei der Nacht wegen der mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Geräusche nicht zur Ruhe kommen konnten.

Der Berichterstatter hat sich deshalb mit dem Bürgermeister der Gemeinde Plankstadt in Verbindung gesetzt, und nun wurde dem Petent eine Zweizimmerwohnung mit Küche der Bad. Heimstätte GmbH Karlsruhe zugewiesen. Damit kann die Petition als erledigt angesehen werden.

Berichterstatte: Limbeck

12. Eingabe der Frau Luise Strassner, Bruchsal, betr. Wohnungssache.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Die Petentin ist Kriegerwitwe und lebt von einer Rente von 240 DM. Die Miete

für ihre 1958 bezogene 2-Zimmer-Wohnung betrug seither 60 DM. Nachdem der Hausbesitzer die Lakra-Gelder abgelöst hat, verlangte er ab 1. Januar 1963 eine Miete von 120 DM. Da die Petentin bei ihrer Rente von nur 240 DM diese 120 DM nicht bezahlen konnte, wurde ihr vom Hausbesitzer gekündigt.

Der Petentin ist es nun gelungen, eine 2-Zimmer-Neubauwohnung in Bruchsal zu erhalten zu einer monatlichen Miete von 84 DM, einem Heizungskostenanteil von 30 DM und Nebenabgaben von 10 DM.

Die Petentin wurde vom Bürgermeisteramt Bruchsal über die Möglichkeit der Gewährung einer Mietbeihilfe belehrt. Sie wird beim Bürgermeisteramt Bruchsal einen entsprechenden Antrag stellen. Dadurch ist die Wohnungsangelegenheit der Petentin als erledigt zu betrachten.

Berichterstatte: Limbeck

13. Eingabe der Frau Pauline Lario Wwe., Stuttgart-Bad Cannstatt, betr. Rentenangelegenheiten.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Frau Pauline Lario erstrebt mit ihrer Petition eine Klärung ihrer Rentenangelegenheiten, zu denen das Arbeitsministerium wie folgt Stellung genommen hat:

1.

Witwenrente aus der Arbeiterrentenversicherung

Der Petentin wurde mit Bescheid vom 5. August 1949 von der Landesversicherungsanstalt Württemberg rückwirkend vom 1. Juni 1949 an eine Witwenrente in Höhe von seinerzeit 40,10 DM monatlich bewilligt. Im Jahre 1956 betrug die Witwenrente nach mehrmaliger Erhöhung monatlich 62,10 DM. Durch das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz (ArVNG) wurde die Rente ab 1. Januar 1957 monatlich auf 95,80 DM umgestellt (monatlicher Steigerungsbetrag 17,10 DM x Faktor 5,6). Durch das 1. bis 4. Renten Anpassungsgesetz (RAG) erhöhte sich die Hinterbliebenenrente in der Zwischenzeit wiederholt. In dem nahezu 41 Jahre umfassenden Zeitraum vom 24. Juli 1901 bis 15. Februar 1942 sind lediglich für 18 Jahre und 5 Monate Beiträge entrichtet, die der Rentenberechnung im Jahre 1949 zugrunde gelegt wurden. Ersatzzeiten (Kriegsdienst usw.) sind nicht nachgewiesen. Die letzte Beitragsmarke in der Versicherungskarte Nr. 20 wurde am 15. Februar 1942 entwertet. Weitere anrechenbare Versicherungszeiten sind nicht geltend gemacht und auch nach den bei der Rentenfeststellung vollständig vorhanden gewesenen Originalversicherungsunterlagen nicht zurückgelegt worden. Die Versicherungskarten sind nach der Rentenfestsetzung im Jahre 1949 vernichtet worden, so daß sich die beitragslosen Zeiten und die Zeiten, für die Beiträge entrichtet sind, nicht mehr ermitteln lassen. Nach den Feststellungen des Arbeitsministeriums ist die Rente entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen richtig berechnet.

2.

Rentenanspruch an die gesetzliche Unfallversicherung

Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung kann nach § 586 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nur gewährt werden, wenn der Tod des Ehemanns ursächlich auf die Folgen eines Arbeitsunfalls zurückzuführen ist. Die Prüfung obliegt dem zuständigen Träger der Unfallversicherung. Der Anspruch auf Witwenrente muß, sofern er nicht von Amts wegen festgestellt wird, nach § 1548 RVO spätestens zwei Jahre nach dem Tod des Verletzten bei diesem Versicherungsträger angemeldet werden. Nach Ablauf der Ausschußfrist ist die Anspruchsanmeldung nur möglich, wenn der Berechtigte an der Anmeldung durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse gehindert worden ist. In diesem Falle ist der Anspruch binnen drei Monaten nach Wegfall des Hindernisses anzumelden.

Der Witwe Lario ist im Hinblick auf ihr Vorbringen anheimzustellen, sich wegen Gewährung von Unfallhinterbliebenenrente an die Tiefbauberufsgenossenschaft in München 19, Romanstr. 35/37, zu wenden. Diese der Aufsicht des Bundesversicherungsamts in Berlin W 35, Reichpietschufer 72—76, unterstehende Berufsgenossenschaft dürfte nach der Art des Unternehmens, bei dem der Verstorbene im Jahre 1942 beschäftigt war, für die Entscheidung, ob Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung in Betracht kommen kann, zuständig sein. Hierbei ist auch § 54 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zu beachten. Nach dieser Vorschrift besteht nur Anspruch nach dem BVG, wenn ein zwischen dem 1. Januar 1942 und dem 8. Mai 1945 eingetretenes schädigendes Ereignis i. S. des § 1 BVG zugleich ein Unfall i. S. der gesetzlichen Unfallversicherung ist. Durch § 54 BVG ist Frau Lario jedoch nicht gehindert, den Anspruch bei der Berufsgenossenschaft anzumelden.

3.

Witwenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
Nach den Feststellungen des Arbeitsministeriums sind bei dem für die Bearbeitung der Versorgungsangelegenheit zuständigen Versorgungsamt I Stuttgart keine Vorgänge über die Petentin zu ermitteln. Die Versorgungsbehörde wurde daher angewiesen, die Bittschrift der Frau Lario als Versorgungsantrag nach dem Bundesversorgungsgesetz zu behandeln.

Berichterstatter: Maresch

14. Eingabe des Herrn Oldrich S t a r y, zur Zeit Landesstrafanstalt Bruchsal, betr. Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft u. a.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Der Petent Oldrich S t a r y wendet sich in seiner Eingabe gegen Maßnahmen von Polizeibeamten, gegen den seinerzeitigen Kriminalsekretär Noss, welchen er des Diebstahls, der Nötigung im Amt, Urkundenfälschung und Anstiftung zum Meineid beschuldigt.

Der Petent wurde in dem Verfahren gegen die sogenannte S t a r y-Bande durch das Urteil der I. Großen Strafkammer des Landgerichts Freiburg als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher zu einer Gesamtstrafe von 12 Jahren Zuchthaus und anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt.

Die vorliegende Petition hat verschiedene Strafanzeigen gegen den seinerzeitigen Kriminalsekretär Noss wegen Diebstahl, Nötigung im Amt, Urkundenfälschung und Anstiftung zum Meineid zum Gegenstand. Noss hatte an den polizeilichen Ermittlungen gegen die S t a r y-Bande maßgeblichen Anteil. Ihm warf der Petent erstmals in einer Eingabe vom 18. Januar 1957 vor, er habe bei einer Haussuchung im Keller vergrabene Schmuckstücke und Goldmünzen beiseite geschafft. Der gleiche Vorwurf war dann auch Gegenstand zweier Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Freiburg. Die von der Staatsanwaltschaft und im Anschluß daran von dem Herrn Generalstaatsanwalt in Karlsruhe wiederholt vorgenommene Überprüfung hat keinerlei Verdachtsgründe für die von dem Petenten erhobenen Beschuldigungen ergeben. In dem gegen ihn anhängig gewesenen Strafverfahren hat der Petent nachweisbar so viel gelogen, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, daß seine Behauptungen auch in diesem Punkt ebenfalls unwahr und lediglich zu dem Zwecke vorgebracht sind, die Glaubwürdigkeit des Ermittlungsbeamten zu erschüttern und eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu erreichen. Im übrigen ist aber auch die weitere Möglichkeit nicht auszuschließen, daß irgendwelche Personen aus dem Bekanntenkreis des Petenten die angeblich abhanden gekommenen Münzen und Schmuckstücke an sich gebracht haben. Demgemäß hat der Petent auch Strafanzeige gegen seine frühere Hausgehilfin sowie eine Hausbewohnerin wegen des gleichen Sachverhalts erstattet. Das auf diese Anzeige von der Staatsanwaltschaft Stuttgart eingeleitete Ermittlungsverfahren mußte mangels ausreichenden Beweises für den von dem Petenten erhobenen Verdacht ebenfalls eingestellt werden.

Der Petent behauptet weiterhin, der Kriminalbeamte Noss habe zu seiner Überführung von dem Mitangeklagten Oldrich Kraus einen Meldezettel fälschen lassen. Er habe außerdem durch die Drohung, daß Kraus wegen angeblichen Mordes an die Tschechoslowakei ausgeliefert werde, diesen dazu veranlaßt, den Petenten zu Unrecht zu belasten und Mithäftlinge zu falschen Aussagen gegen den Petenten zu verleiten.

Bereits in der Hauptverhandlung hat der Petent gegenüber dem Geständnis des Mitangeklagten Kraus eingewandt, daß dasselbe offensichtlich erfolgt sei, weil Kraus sich dadurch vor einer Auslieferung an die Tschechoslowakei schützen wolle. Das Landgericht hat sich in seinem Urteil vom 20. Dezember 1956 eingehend mit diesem Einwand auseinandergesetzt. Es ist zum Ergebnis gekommen, daß die Frage einer Auslieferung oder Nichtauslieferung bei jenen Verhören, in denen Kraus seine Geständnisse abgelegt hat, überhaupt keine Rolle gespielt hat.

Der Vorwurf der Urkundenfälschung, der Anstiftung zur falschen Anschuldigung und zum Meineid war Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Freiburg. Dieses Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 5. September 1958 eingestellt. Der von dem Petenten gegen die Einstellungsverfügung eingelegten Beschwerde hat der Generalstaatsanwalt in Karlsruhe mit Bescheid vom 22. Oktober 1958 keine Folge gegeben. Der Petent hat außerdem eine weitere Strafanzeige gegen den Mitangeklagten Kraus wegen falscher Anschuldigung erstattet. Das auf diese Strafanzeige eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Freiburg mit Verfügung vom 21. Mai 1959 ebenfalls eingestellt. Ein nach erfolgloser Beschwerde an den Generalstaatsanwalt in Karlsruhe gestellter Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist vom Oberlandesgericht Karlsruhe mit Beschluß vom 21. Dezember 1959 als unbegründet verworfen worden.

Gegen den Kriminalbeamten Noss ist zur Zeit bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart ein Ermittlungsverfahren wegen Begünstigung im Amt u. a. in anderer Sache anhängig. Dieses Ermittlungsverfahren hat der Petent zum Anlaß genommen, gegen Noss bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart mit Schreiben vom 12. Juli 1962 erneut unter Wiederholung seiner früheren Vorbringen Strafanzeige wegen Urkundenfälschung, Nötigung, Anstiftung zum Meineid sowie Diebstahl zu erstatten. Zu dieser Anzeige wurde der Petent am 7. September 1962 eingehend polizeilich vernommen. Im Anschluß an die Vernehmung hat der Petent sein Anzeigevorbringen mit Schreiben vom 21. September 1962 noch ergänzt. Im Hinblick auf die vorliegende Petition war eine abschließende Überprüfung des Anzeigevorbringens durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart noch nicht möglich. Zu irgendwelchen Weisungen an die Staatsanwaltschaft Stuttgart gibt das Petitionsvorbringen keine Veranlassung.

Berichterstatte: Maresch

15. Eingabe der Frau Lina Eichel, Mannheim, betr. Hinterbliebenenrente nach dem BVG.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Die Petentin nimmt in bitteren Worten gegen die Ablehnung ihrer Hinterbliebenenrente durch das Versorgungsamt Heidelberg Stellung.

Auf Grund der Petition erfolgte nochmals eine eingehende ärztliche Überprüfung der Versorgungsangelegenheit durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg, nach deren Ergebnis ein Zugunstenbescheid erlassen werden konnte. Das Versorgungsamt Heidelberg wird der Petentin rückwirkend Hinterbliebenenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und außerdem das volle Bestattungsgeld anläßlich des Todes ihres Ehemannes gewähren.

Damit ist dem Begehren der Petentin in vollem Umfange entsprochen worden.

Berichterstatte: Lena Maurer

16. Eingabe des Herrn Josef Gemein, Mannheim, Landesgefängnis, betr. Verlegung in eine Strafanstalt am Heimatort.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Der Petent beschwert sich in seiner Eingabe gegen die Ablehnung seines Antrags auf Verlegung in eine seinem Heimatort benachbarte Strafanstalt.

Die Nachprüfung hat folgendes ergeben: Der Petent ist 28 Jahre alt und von Beruf Kraftfahrer. Er ist verheiratet und Vater von zwei kleinen Kindern. Sein Wohnort ist Köln-Kalk. Er verbüßt auf Grund eines Urteils der Strafkammer I des Landgerichts Karlsruhe vom 12. Juli 1962 wegen gemeinschaftlichen schweren Diebstahls im Landesgefängnis Mannheim eine Gesamtgefängnisstrafe von drei Jahren und neun Monaten abzüglich 542 Tage erlittener Untersuchungshaft. Das Strafende fällt auf den 16. Oktober 1964.

Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe als zuständige Vollstreckungsbehörde hat die Gesuche des Petenten vom 23. Juli 1962 und 27. Januar 1963 um Verlegung in eine Vollzugsanstalt in der Nähe seines Wohnortes abgelehnt.

Der Oberstaatsanwalt in Karlsruhe hat nach Kenntnis der Petition auf Grund neuer Gesichtspunkte dem Verlegungsantrag stattgegeben und die Staatsanwaltschaft Köln um die nach § 24 der Strafvollstreckungsordnung erforderliche Zustimmung und Übernahme der Vollstreckung gebeten. Die Staatsanwaltschaft Köln hat nach Erinnerung mit Schreiben vom 11. Oktober 1963 ihre Zustimmung zu einer Verlegung des Petenten in eine Strafanstalt in Köln versagt und die Übernahme der Vollstreckung abgelehnt.

Der Oberstaatsanwalt in Karlsruhe hat, nachdem der Petent zwei Drittel seiner Strafe verbüßt hatte und sich gut geführt hat, dem Justizministerium kurz vor Weihnachten berichtet, daß die Strafkammer des Landgerichts Karlsruhe die bedingte Entlassung des Petenten gemäß § 26 StGB mit Wirkung vom 20. Dezember 1963 angeordnet habe und daß das Landesgefängnis Mannheim ersucht worden sei, den Petenten zu diesem Zeitpunkt aus der Strafhaft zu entlassen.

Damit hat die Petition ihre Erledigung gefunden.

Berichterstatte: Lena Maurer

17. Eingabe der Frau Rosalie Göbel, Mannheim, betr. Wohnungssache.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Die Petentin hat als Ostzonenflüchtling ein hartes, persönliches Schicksal zu tragen und ist noch dazu schwer krank. Am 15. August 1961 wurde sie von der Fürsorgestelle für Vertriebene und Flüchtlinge der Stadt Mannheim vom Übergangswohnheim in eine mit Mittel für Ostzonenflüchtlinge geförderte Ein-Zimmer-und-Küche-Wohnung eingewiesen.

Die Wohnung hat den Nachteil, daß sie in einer verkehrsreichen Gegend liegt, was dem Gesundheitszustand der Petentin sehr abträglich ist. Die Petentin möchte deshalb ihre Wohnung gegen eine Wohnung in ruhiger Lage tauschen. Auch das Staatliche Gesundheitsamt befürwortet einen Wohnungstausch. Es ist aber in einer Industriestadt wie Mannheim schwer, eine diesen Wünschen entsprechende Wohnung zu finden. Das Wohnungsamt will jedoch die Petentin in ihren Bemühungen, ihre jetzige Wohnung zu tauschen, unterstützen. Da die Möglichkeiten der Behörden, auf die Belegung von Wohnraum Einfluß zu nehmen, sehr gering sind, ist es unerlässlich, daß auch die Petentin sich intensiv darum bemüht, einen aufnahmebereiten Hauseigentümer ausfindig zu machen.

Berichterstatterin: Lena Maurer

18. Eingabe des Herrn Martin Hierstetter, Mannheim, Landesgefängnis, betr. Verlegung in eine bayerische Vollzugsanstalt.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Der 27 Jahre alte, ledige Petent war in Heidelberg-Kirchheim bei seiner Mutter wohnhaft. Sein erlernter Beruf ist Maler; zuletzt war er als Hilfsarbeiter bei einem Transportunternehmen beschäftigt. Er verbüßt im Landesgefängnis Mannheim zwei Gefängnisstrafen in der Zeit vom 1. August 1962 bis voraussichtlich 20. Februar 1965 wegen schweren Diebstahls.

Mit seiner Petition begehrt der Gefangene seine Verlegung in eine bayerische Vollzugsanstalt. Er glaubt, dort wieder — wie offenbar bei einer früheren Strafverbüßung in der Strafanstalt Bernau/Chiemsee — zu landwirtschaftlichen Arbeiten eingesetzt zu werden. Mit entsprechender Tätigkeit will er nach Strafverbüßung seinen Lebensunterhalt verdienen. Ferner möchte der Gefangene Besuche seiner Großmutter empfangen. Sie soll in Eggenfelden/Bayern wohnhaft sein.

Auf Grund der Petition war zunächst im Verfahren nach § 26 StVollstr.O. festzustellen, ob das Bayerische Staatsministerium der Justiz die notwendige Zustimmung zur Verlegung des Gefangenen in eine Vollzugsanstalt seines Geschäftsbereichs erteilt. Das Justizministerium hat diese Entscheidung des Bayerischen Staatsministeriums schriftlich erbeten.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat die Verlegung des Gefangenen Martin Hierstetter aus dem Landesgefängnis Mannheim in eine bayerische Vollzugsanstalt leider abgelehnt.

Darnach besteht für das Justizministerium und den Petitions-Ausschuß keine Möglichkeit, dem Wunsch des Petenten zu entsprechen.

Berichterstatterin: Lena Maurer

19. Eingabe des Herrn Helmuth Kapfer, Mannheim, Landesgefängnis, betr. Herausgabe von beschlagnahmten Briefen.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Dem Gefangenen wurden 1961 nach den damals geltenden Vollzugsbestimmungen (§ 129 Abs. 2 Strafvollzugsordnung für Baden-Württemberg) eine Anzahl Briefe seiner ehemaligen Braut Inge Sander-Schwinn angehalten und zu den Personalakten des Gefangenen genommen. Diese Maßnahme erfolgte damals zu Recht.

Der Vorstand des Landesgefängnisses Mannheim ist inzwischen angewiesen worden, dem Verlangen des Petenten, die im Jahre 1961 angehaltenen Briefe seiner Freundin im Hinblick auf seine zwischenzeitlich erfolgte Scheidung herauszugeben, zu entsprechen.

Damit hat die Petition ihre Erledigung gefunden.

Berichterstatterin: Lena Maurer

20. Eingabe des Herrn Willy Quetting, Mannheim-Luzenberg, betr. Mietfestsetzung und Wohnungssache.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Der Petent nimmt in sehr unqualifizierter Weise Stellung gegen Persönlichkeiten der Stadtverwaltung Mannheim und gegen die Verwaltung selbst. Das zuständige Ministerium hat die Anschuldigungen geprüft und kommt zu folgendem Ergebnis: Das Haus, in dem der Petent wohnt, ist von der Stadt Mannheim erworben worden, welche die Gemeinnützige Baugesellschaft Mannheim mit der Verwaltung beauftragt hat. Die Baugesellschaft hat dem Petenten den mit dem Vorbesitzer des Hauses am 28. August 1961 abgeschlossenen Mietvertrag über einen Laden, einen Kellerraum und Nebenräume mit Schreiben vom 1. Februar 1963 bestätigt. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Gewerberäume, für die kein Mieterschutz besteht. Die Miete beträgt monatlich 103 DM. Da der Petent Ende Februar 1963 bereits 143 DM Mietrückstände hatte, wurde er von der Baugesellschaft angemahnt. Hierauf hat er den Mitarbeitern der Baugesellschaft in einem Brief vom 2. März 1963 erpresserisches und korruptes Verhalten ihm gegenüber vorgeworfen. Mit Schreiben vom 4. März 1963 wurde der Petent aufgefordert, derartige unqualifizierte Briefe zu unterlassen und sich auf sachliche Dinge zu beschränken. Nachdem der Petent keine Mietzahlungen geleistet hat (die Mietschulden sind inzwischen auf über 1300 DM angewachsen), hat die Baugesellschaft Klage erhoben und die Räumung erwirkt. Im Hinblick auf die allgemeine Wohnungslage in der Stadt Mannheim, wird es dem Wohnungsamt kaum möglich sein, dem alleinstehenden Petenten eine Wohnung zuzuweisen. Es kann dem Petenten nur empfohlen werden, sich auch selbst darum zu bemühen, einen aufnahmebereiten Hausbesitzer ausfindig zu machen.

Nach Sachlage sieht der Petitions-Ausschuß keine Veranlassung, das Vorgehen der Gemeinnützigen Baugesellschaft zu mißbilligen.

Berichterstatterin: Lena Maurer

21. Eingabe des Herrn Herbert Re b h o l z , Mannheim, Landesgefängnis, betr. Beschaffung von Zahnersatz.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Der am 8. August 1932 in Mannheim geborene, zuletzt in Mannheim-Schönau wohnhaft gewesene, geschiedene, mehrfach rechtskräftig vorbestrafte Petent verbüßt zur Zeit im Landesgefängnis Mannheim eine wegen gemeinschaftlichen schweren Diebstahls i. R. ausgesprochene Gefängnisstrafe von einem Jahr und zwei Monaten unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft. Die Strafvollstreckung war am 12. Juli 1963 unterbrochen worden, da der Petent wegen einer dringend indizierten Ohrenoperation in das Städt. Krankenhaus in Mannheim verbracht werden mußte. Er wurde am 15. November 1963 erneut in das Landesgefängnis Mannheim zur Verbüßung der restlichen Strafe aufgenommen. Voraussichtlich wird er am 1. Juni 1964 aus der Strafhaft entlassen werden.

Der Petent hat in irreführender Weise seine Eingabe mit „Herbert Rebholz, Rechtsanwalt“ unterzeichnet. In Wirklichkeit hat er keinen Beruf erlernt. Er war zeitweise als Schaustellergehilfe und im übrigen als Gelegenheitsarbeiter tätig. Durch das Führen der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ hat sich der Petent eines nach § 132 a StGB unter Strafe gestellten Vergehens des unbefugten Führens einer Berufsbezeichnung verdächtig gemacht.

Mit seiner Eingabe wendet sich der Petent dagegen, daß seinem Antrag vom 16. April 1963, ihm auf Staatskosten eine Zahnprothese mit insgesamt 14 künstlichen Zähnen zu beschaffen, nicht entsprochen wurde, obwohl während der Strafhaft bisher fünf Zähne extrahiert worden seien, so daß die hierdurch erheblich beeinträchtigte Kauffunktion die Beschaffung einer Zahnprothese dringend erforderlich mache.

Hierzu ist folgendes zu bemerken: Am 21. Februar 1963 waren dem Petenten durch den Zahnarzt des Landesgefängnisses zwei Zähne im Oberkiefer gezogen worden. Die Behauptung des Petenten, er habe während der Strafhaft bisher fünf Zähne verloren, ist unrichtig. Auf seinen Antrag vom 16. April 1963 wurde der Petent vom Anstaltsarzt des Landesgefängnisses untersucht. Hierbei wurde festgestellt, daß im Oberkiefer lediglich sechs Zähne fehlen, wodurch die Kauffunktion zwar beeinträchtigt, jedoch nicht in einer allgemeinen Gesundheitsstörung befürchten lassende Weise gestört war. Der Gefangene wurde daraufhin auf die Bestimmung der Nr. 122 Abs. 1 der Dienst- und Vollzugsordnung (DVollZO) vom 1. Dezember 1961 hingewiesen, wonach lediglich die notwendige zahnärztliche Versorgung in einfacher Form auf Staatskosten gewährt werden kann. Die Beschaffung von Zahnersatz ist nach dieser Bestimmung nur notwendig, wenn durch sie eine ernstliche Störung des gesundheitlichen Allgemeinzustandes des Gefangenen behoben oder verhütet werden kann.

Da nach Ansicht des Anstaltsarztes diese Voraussetzungen nicht gegeben waren, bat der Petent

schließlich darum, die Behandlung zurückzustellen, bis er genügend eigenes Geld für die gewünschte Zahnbehandlung bereitgestellt habe. Der Anstaltsvorstand ordnete daraufhin am 29. April 1963 an, daß vor Beginn der zahnärztlichen Behandlung die voraussichtliche Kostendeckung durch den Petenten abgewartet werden solle.

Auf die Eingabe hin wurde der Petent erneut ärztlich untersucht. Der Anstaltsarzt hat in seiner bei der Anstaltsleitung vorliegenden Äußerung vom 25. November 1963 ausgeführt, daß die Kauffähigkeit infolge Vorliegens eines Lückengebisses zwar beeinträchtigt, eine ernstliche Störung des gesundheitlichen Allgemeinzustandes des Petenten, der körperlich gesund ist, jedoch nicht zu befürchten sei. Infolgedessen wird die Beschaffung von Zahnersatz vom Anstaltsarzt lediglich für zweckmäßig und nicht für notwendig erachtet. Aus diesem Grunde kann die Beschaffung von Zahnersatz auf Staatskosten nicht erfolgen.

Berichterstatlerin: Lena Maurer

22. Eingabe des Herrn Dr. Kurt Ketterer, Universitätsdozent a. D., Altensteigdorf Kreis Calw, betr. Zulässigkeit einer Mieterhöhung.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Der Petent bewohnt in Altensteigdorf eine Neubauwohnung, die er mit 3000 DM bezuschußt hatte. Er bezahlte 90 DM monatliche Miete. Ab 1. Januar 1964 wurde vom Hausherrn die Miete auf 140 DM festgesetzt.

Gegen diese Erhöhung wendet sich die Eingabe. Herr Dr. Ketterer ist der Ansicht, daß hier ein offensichtlicher Mißbrauch mit dem Gesetz getrieben wird.

Demgegenüber steht fest, daß die Wohnung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel erbaut wurde. Bei freifinanzierten Wohnungen kann die Miete frei vereinbart werden. Eine Miete von 140 DM für die fragliche Wohnung kann auch nicht als unangemessen hoch angesehen werden, weil preisrechtlich gesehen bis zum 31. Oktober 1963 für öffentlich geförderten Wohnraum in dieser Größe 133,20 DM zulässig gewesen wären.

Ob die Vereinbarung zwischen Herrn Dr. Ketterer und dem Hauswirt über das Abwohnen der 3000 DM zugleich den Ausschluß von Mieterhöhungen beinhaltet, müßte in einem Rechtsstreit vor den ordentlichen Gerichten geklärt werden.

Berichterstatler: Rupps

23. Eingabe des Herrn Georg Knorr, Rentner, Rastatt, betr. Rentenversicherung.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Der 70jährige Petent wünscht in seiner Eingabe, daß ihm wegen seiner Pflegebedürftigkeit eine Zulage zum Altersruhegeld, das er von der Landesversicherungsanstalt Baden bezieht, gewährt wird.

Hierzu ist zu bemerken, daß das Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen weder einen Ehegattenzuschlag noch eine Pflegezulage kennt. Es besteht daher für die LVA keine Möglichkeit, dem Petenten neben seinem Altersruhegeld — das seit Januar 1964 auf Grund des 6. Renten Anpassungsgesetzes vom 21. Dezember 1963 auf monatlich 210,80 DM erhöht worden ist — die gewünschten Leistungen zu gewähren.

Eine etwaige Prüfung, ob neben dem Altersruhegeld der LVA noch Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt werden können, wäre auf seinen Antrag vom Sozialamt der Stadt Rastatt vorzunehmen.

Berichterstatter: Schroth

24. Eingabe des Herrn A. Backmeister, Friseurmeister, Freiburg, betr. Bußgeldsache.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Die Überprüfung der Angelegenheit hat ergeben, daß der nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides der Polizeibehörde der Stadt Freiburg vom 23. April 1963 — Nr. 88/63 — von dem Petenten erhobene Vorwurf, der Zeuge Polizeiobermeister Vetter habe vor dem Amtsgericht Freiburg falsch ausgesagt, nicht stichhaltig ist. Zwar hat der Zeuge schon am 10. April 1963 festgestellt, daß nur einzelne Waren in dem Schaufenster des Petenten mit Preisschildern versehen waren. Er hat aber erst nach einer erneuten Überprüfung am 18. April 1963 Anzeige erstattet. Über die Zahl und Art der ausgestellten Gegenstände hat der Zeuge vor dem Amtsgericht Freiburg sehr genaue Angaben gemacht. Es besteht kein Anlaß, in diesem Punkt an seiner Glaubwürdigkeit zu zweifeln. Es ist unerheblich, ob es sich um Attrappen gehandelt hat und ob die Lieferfirmen das Schaufenster gestaltet haben, wie der Petent in seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angegeben hatte, den er in der Verhandlung vor dem Amtsgericht Freiburg zurückgenommen hat. Auch Werbepackungen müssen mit Preisen gekennzeichnet werden, wenn sie nicht durch Größe und Aufmachung als solche ohne weiteres erkennbar sind. Die Preisauszeichnungspflicht trifft auch dann den Einzelhändler usw., wenn er die Dekoration einem anderen überträgt. Auch das Regierungspräsidium Südbaden hat unter Hinweis auf diesen Sachverhalt erklärt, es könne einen Gnadenweis nicht befürworten.

Nach Würdigung aller tatsächlichen Umstände kann der Landtag der Regierung nicht empfehlen, die Geldbuße von 20 DM nebst Gebühren und Auslagen im Gnadenwege zu erlassen.

Berichterstatter: Stephan

25. Eingabe des Herrn Wolfgang Bock, zur Zeit Landesstrafanstalt Freiburg, betr. Vollzugsmaßnahmen.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Der am 14. Oktober 1935 in Mosigkau/Sachsen geborene, mehrfach vorbestrafte Petent Wolfgang Bock verbüßt gegenwärtig in der Landesstrafanstalt Freiburg i. Br. eine durch rechtskräftiges Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichts Waldshut vom 22. November 1962 — Kls 12/62 — wegen fünf Verbrechen des schweren Diebstahls u. a. gegen ihn unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft erkannte Gesamtzuchthausstrafe von zwei Jahren. Er wird voraussichtlich am 9. Juli 1964 aus der Strafhaft entlassen werden. In der Zeit vom 9. August 1962 bis zum 10. Juni 1963 war der Petent nach am 10. Juli 1962 in Hannover erfolgter Festnahme im Landgerichtsgefängnis Waldshut inhaftiert. Das gegen ihn ergangene Urteil hat am 22. November 1962, dem Tage der Urteilsverkündung, durch Rechtsmittelverzicht Rechtskraft erlangt. Mit der vorliegenden Eingabe vom 2. Juni 1963 wendet sich der Petent dagegen, daß er im Landgerichtsgefängnis Waldshut gegenüber anderen dort inhaftierten Gefangenen dadurch benachteiligt worden sei, daß er nicht zu Hausarbeiten oder zu Außenarbeiten eingeteilt, sondern mit Papierarbeiten auf der Zelle beschäftigt worden war. Insbesondere macht er geltend, daß andere im Landgerichtsgefängnis Waldshut untergebrachte Zuchthausgefangene und sogar Untersuchungsgefangene bei Außenkommandos in der Stadt Waldshut zum Einsatz gelangt seien.

Die Erhebungen des Justizministeriums haben ergeben, daß der Petent bis zu seiner Festnahme ein außergewöhnlich unstetes Leben geführt hatte und daher in erhöhtem Maße fluchtverdächtig war. Er hatte sich bereits in einem vorangegangenen Strafverfahren im Jahre 1959 der Strafverfolgung entzogen, indem er sich in die SBZ begeben hatte. Nach Begehung der der erneuten Verurteilung vom 22. November 1962 zugrunde liegenden Straftaten war er nach Frankreich geflohen, dort straffällig geworden und schließlich wieder in die Bundesrepublik abgeschoben worden. Seine Verwandten wohnen sämtliche in der SBZ, so daß im Falle seiner Flucht die Gefahr bestand, daß er sich zu diesen begeben würde.

Nr. 91 Abs. 1 der Dienst- und Vollzugsordnung vom 1. Dezember 1961 bestimmt, daß Gefangene, die außerhalb der Anstalt arbeiten sollen, besonders sorgfältig auszuwählen sind. Gefangene, von denen ein Mißbrauch der mit der Außenarbeit verbundenen Lockerung des Vollzugs zu befürchten ist, werden von der Außenarbeit ferngehalten. In Anwendung dieser Vorschrift konnte der Vorstand des Landgerichtsgefängnisses dem Ansinnen des Gefangenen nicht entsprechen. Es trifft zu, daß im Landgerichtsgefängnis Waldshut Zuchthausgefangene, die dort vorübergehend inhaftiert waren, zu Haus- und Außenarbeiten herangezogen worden waren. Es handelte sich hierbei jedoch ausschließlich um solche Gefangene, die nach ihrem Vorleben und ihren persönlichen Verhältnissen nicht in gleichem Maße fluchtverdächtig waren wie der Petent. Untersuchungsgefangene

wurden in keinem Falle Außenarbeitskommandos zugeteilt. Ihnen wurde auf ausdrücklichen Wunsch lediglich die Möglichkeit eröffnet, im Hof des Gefängnisses Holzarbeiten zu verrichten.

Das Außenarbeitskommando des Gefängnisses arbeitete in der Zeit vor Weihnachten 1962 im Werkhof der Stadt Waldshut. In Anbetracht des bevorstehenden Weihnachtsfestes wurden den dem Kommando zugeteilten Gefangenen von der Stadt Waldshut am letzten Arbeitstag vor Weihnachten 1962 ein Vesper und eine Flasche Bier zugeteilt. Ein städtischer Beamter stiftete zusätzlich für jeden dem Kommando angehörenden Gefangenen eine weitere Flasche Bier. Unzuträglichkeiten haben sich hieraus nicht ergeben. Die Gefangenen haben in völliger Ruhe und Ordnung die Rückfahrt in die Anstalt angetreten. Dort war es zwischen Anstaltsbeamten und einem Gefangenen zu einem kurzen Wortwechsel gekommen, weil der betreffende Gefangene das ihm überlassene Bier nicht im Werkhof getrunken, sondern mit in das Gefängnis gebracht hatte, um es hier während der Weihnachtsfeiertage zu trinken. Zu Tätlichkeiten ist es hierbei nicht gekommen.

Der Petent ist durch die von ihm beanstandeten Maßnahmen nicht mehr beschwert, da er am 10. Juni 1963 in die Landesstrafanstalt Freiburg zur weiteren Strafverbüßung überstellt wurde. Er ist gegenwärtig in der Mattenmacherei der Anstalt eingesetzt, wo er zufriedenstellende Arbeitsleistungen erbringt.

Nach dieser Sachlage sieht der Petitions-Ausschuß keine Veranlassung, das Verhalten der Vollzugsorgane zu beanstanden.

Berichterstatte: Stephan

26. Eingabe des Herrn Belkacem Mohamed Boughonita, zur Zeit Landesstrafanstalt Freiburg, betr. Abschiebung auf Grund eines Aufenthaltsverbots.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, daß er nach Verbüßung seiner Strafe zwangsweise aus der Bundesrepublik abgeschoben werden soll. Dies würde ihm eine freiwillige Ausreise nach der Schweiz unmöglich machen.

Die Prüfung des Sachverhalts hat folgendes ergeben: Der Petent ist am 14. März 1920 in Taher (Département Constantine) in Algerien geboren. Er kam erstmals während des Krieges nach Deutschland. Er gibt an, zunächst im Jahre 1943 dem deutschen Afrikakorps angehört und später auf deutscher Seite an den Kämpfen in Rußland teilgenommen zu haben. Eine Nachprüfung dieser Angaben war nicht möglich. Nach Kriegsende befand er sich unter falschem Namen in einem DP-Lager in Bayern, im Jahre 1949 wurde er von der französischen Besatzungsmacht nach Nordafrika zurückgebracht.

Im Jahre 1951 reiste der Petent unerlaubt und unter falschem Namen sowie mit falschen Herkunftsa-

angaben wieder in Deutschland ein und hielt sich anschließend hauptsächlich in Stuttgart auf. Während seines Aufenthaltes mußte der Petent fünfmal bestraft werden, und zwar wegen Volltrunkenheit, schweren räuberischen Diebstahls in Tateinheit mit Körperverletzung, Amtsanmaßung, Diebstahls und gemeinsamen schweren Raubes. Zuletzt wurde er durch Urteil der IV. Großen Strafkammer des Landgerichts Stuttgart vom 2. Juni 1960 wegen eines Verbrechens des schweren räuberischen Diebstahls in Tateinheit mit einem Vergehen der gefährlichen Körperverletzung und wegen zweier Verbrechen des Diebstahls im Rückfall zu einer Gesamtstrafe von fünf Jahren Zuchthaus verurteilt; die hiergegen eingelegte Revision wurde durch Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 25. Oktober 1960 verworfen.

In Anbetracht der Schwere und der Zahl der Vorstrafen des Petenten erließ das Bürgermeisteramt Bruchsal mit Verfügung vom 3. Oktober 1958 gegen den Petenten ein Aufenthaltsverbot für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und das Land Berlin. Die von dem Petenten hiergegen erhobene Anfechtungsklage wurde, zuletzt durch rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 15. Februar 1962, zurückgewiesen. Das Aufenthaltsverbot ist seit dem 4. Mai 1962 rechtskräftig.

Der Petent verbüßt zur Zeit die durch Urteil vom 2. Juni 1960 verhängte Zuchthausstrafe; Strafende ist der 25. Mai 1965. Die Schwere der von ihm begangenen Straftaten und seine offensichtliche Unverbesserlichkeit erfordern es, den Petenten unverzüglich aus dem Bundesgebiet abzuschieben, sobald seine Strafzeit abgelaufen ist. Im Hinblick auf sein bisheriges Verhalten ist ernsthaft zu befürchten, daß sich der Petent nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug der Abschiebung entziehen wird. Sein Vorbringen, freiwillig in die Schweiz ausreisen zu wollen, ist wenig glaubwürdig, zumal er bisher keine ernsthaften Schritte unternommen hat, um von den schweizerischen Behörden die Einreiseerlaubnis zu erlangen. Darüber hinaus wäre zu befürchten, daß er nach einem vorübergehenden Aufenthalt in der Schweiz wieder unerlaubt in das Bundesgebiet zurückkehren würde.

Nach dieser Sachlage ist die Ausweisung des Petenten und das Aufenthaltsverbot für das Gebiet der Bundesrepublik nicht zu beanstanden.

Berichterstatte: Stephan

27. Eingabe des Herrn Gerhard Radel, Freiburg, betr. Beschwerde gegen das Jugendamt der Stadt Freiburg.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, daß das Jugendamt Freiburg auf Betreiben seiner geschiedenen Ehefrau den Unterhalt für die beiden aus der früheren Ehe stammenden Kinder zunächst durch Gerichtsbeschluß in ungerechtfertigter Höhe festsetzen und diesen Unterhaltsbetrag dann im Zwangswege Beitreiben ließ.

Dies sei nach seiner Auffassung eine ungerechtfertigte Härte im Hinblick darauf, daß er als Tuberkulose-Kranker zeitweise ohne Einkommen gewesen sei und nur auf eine Rente angewiesen war.

Der Petent beschwert sich weiter darüber, daß das Stadtjugendamt Freiburg die Akten der städt. Kriegsofferfürsorge zur Auswertung herangezogen habe und die darin enthaltenen Angaben über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Petenten in Schriftsätzen an das Vormundschaftsgericht verwandt habe.

Die Erhebungen in der Angelegenheit haben folgendes ergeben:

Das Jugendamt der Stadt Freiburg i. Br. hat von dem Petenten im Auftrag der sorgeberechtigten Mutter seiner beiden minderjährigen Kinder aus erster Ehe, Gunter Rädcl, geb. 2. August 1943, und Bernd Rädcl, geb. 2. September 1948, Unterhaltsleistungen für diese Kinder verlangt. Herr Rädcl hat eine gütliche Regelung abgelehnt und die erhobene Forderung als maßlos bezeichnet. Er bestand auf einer gerichtlichen Feststellung seiner Unterhaltsverpflichtung. Bei Einkünften aus

Gehalt von	769,27 DM
Angestelltenrente von	288,70 DM
Grundrente von	95,— DM
zusammen	1152,97 DM,

in denen Kinderzulage, erhöhter Ortszuschlag und Kinderzuschuß für die genannten beiden Kinder von zusammen 233,10 DM enthalten waren, hat der Petent freiwillig nur 80 DM monatlich zum Unterhalt seiner beiden ehelichen Kinder an deren Mutter gezahlt.

Das Jugendamt der Stadt Freiburg hat es für vertretbar angesehen, einen Unterhaltsbeitrag von 234 DM monatlich einzuklagen. Durch Urteil des Amtsgerichts Freiburg vom 26./27. September 1962 ist der Petent zu einem Unterhaltsbeitrag von 185 DM monatlich (mit Rückwirkung vom 1. Juni 1961 an) verurteilt worden. Am 14. Oktober 1962 hat er dem Stadtjugendamt schriftlich mitgeteilt, daß er Zahlungen in dieser Höhe nicht leisten könne und daß er gegen das Urteil Berufung einlegen werde. Daraufhin hat das Jugendamt (wegen der laufenden Forderung und der Rückstände) einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß bis zu monatlich 350 DM erwirkt und im November 1962 den Betrag auch gepfändet. Dabei war ihm nicht bekannt, daß der Petent inzwischen seine Bank beauftragt hatte, seiner geschiedenen Ehefrau den Unterhaltsbeitrag von 185 DM monatlich zu überweisen. Die entstandene Doppelzahlung ist dem Petenten umgehend zurücküberwiesen worden. Es wird nicht verkannt, daß die Forderung des Jugendamtes auf Zahlung von 234 DM monatlich eine Härte darstellte, angesichts der Tatsache, daß er seinerzeit ohne Arbeitseinkommen gewesen ist. Andererseits hätte aber auch der Petent zu der Einsicht kommen müssen, daß eine Unterhaltszahlung von insgesamt 80 DM in keiner Weise den Erfordernissen und auch seiner gesetzlichen Verpflichtung entsprach.

Das energische Vorgehen des Jugendamtes war begründet, weil Herr Rädcl verschwiegen hatte, daß

er eine Rente von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erhielt, und weil er auch nach gerichtlicher Entscheidung Unterhaltsleistungen in der festgesetzten Höhe zunächst ablehnte. Die Beziehung der Akten der Städt. Fürsorgestelle für Kriegsoffer bzw. die Beteiligung dieser Stelle hat Herr Rädcl selbst dadurch veranlaßt, daß er in einem Schreiben vom 14. November 1962 geltend machte, er müsse Sozialhilfe beantragen, wenn sein Antrag auf Herabsetzung des vom Stadtjugendamt gepfändeten Betrags abgelehnt werde.

Nach dieser Sachlage kann das Vorgehen des Stadtjugendamtes Freiburg nicht beanstandet werden.

Berichterstatter: Stephan

28. Eingabe des Peter P o r a l l a, Inhaber des Konzert-Cafés „Römischer Kaiser“ in Freiburg, betr. Tanzverbot.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, daß durch das Tanzverbot, das vom baden-württembergischen Innenministerium anläßlich des Todes von Präsident Kennedy und Altbundespräsident Heuss angeordnet wurde, die Besitzer der öffentlichen Tanzlokale schwer geschädigt worden seien.

Der Petent macht geltend, daß bereits durch den Allerheiligen-Feiertag, den Volkstrauertag, den Buß- und Betttag und den Totensonntag den Inhabern von Tanzlokalen schon erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstanden sind.

Durch die weiteren Tanzverbotstage anläßlich des Todes von Präsident Kennedy und Altbundespräsident Heuss haben die Besitzer dieser Lokale erneut außerordentlich schweren wirtschaftlichen Schaden erlitten.

Er weist darauf hin, daß beispielsweise in den Tanzbars amerikanischer Garnisonstädte in der Pfalz kein Tanzverbot bestanden habe und es deshalb nicht zu rechtfertigen sei, daß durch das Tanzverbot deutscher Behörden das Gaststättengewerbe so erheblichen Schaden erlitten habe.

Der Petent beschwert sich außerdem darüber, daß ein Telegramm, das er am 14. Dezember 1963 an den Herrn Ministerpräsidenten Kiesinger geschickt habe, bis heute nicht beantwortet worden ist.

Zu diesem Vorbringen des Petenten nimmt das Innenministerium wie folgt Stellung:

Der Bundesminister des Innern hatte die Innenministerien der Bundesländer mit Fernschreiben vom 13. Dezember 1963 aus Anlaß des Ablebens des ersten Bundespräsidenten, Professor Dr. Heuss, gebeten, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß vom 13. Dezember 1963 bis zum Tage der Beisetzung, die am 17. Dezember 1963 in Stuttgart stattfand, in der Öffentlichkeit Veranstaltungen unterbleiben, deren Charakter mit der Trauer des deutschen Volkes um das erste Staatsoberhaupt der Bundesrepublik nicht zu vereinbaren wäre. Nach

Fühlungnahme mit dem Staatsministerium erteilte daraufhin das Innenministerium durch Fernschreiben vom 13. Dezember 1963 folgende Weisung:

„Das Innenministerium ersucht die Kreispolizeibehörden, die Ortspolizeibehörden anzuweisen, ab sofort bis zum Tage der Beisetzung öffentliche Tanzlustbarkeiten und am Tage der Beisetzung auch alle andern der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern sie nicht dem Ernst des Tages angepaßt sind, auf Grund von § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes zu verbieten.“

Nach § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes hat die Polizei die Aufgabe, den Einzelnen und das Gemeinwesen vor drohender Verletzung von Recht oder Ordnung zu schützen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Eine Verletzung der Ordnung i. S. dieser Vorschrift ist auch die Verletzung der Gefühle der allgemeinen Trauer um eine hochgestellte verdienstvolle Persönlichkeit, wie es Professor Dr. Heuss war. Gewisse öffentliche Veranstaltungen sind geeignet, solche Gefühle zu verletzen.

Das Veranstaltungsverbot wurde an den Tagen vor dem Beisetzungstage auf die in der Öffentlichkeit besonders stark in Erscheinung tretenden öffentlichen Tanzlustbarkeiten beschränkt. Bei anderen Unterhaltungsveranstaltungen, die regelmäßig mit keiner aktiven Teilnahme des Publikums und auch keinen besonders lauten, öffentlich bemerkbaren Musikdarbietungen verbunden sind, waren diese starken Ausstrahlungen in die Öffentlichkeit und damit Störungen der öffentlichen Ordnung nicht zu besorgen. Hinsichtlich dieser Veranstaltungen genügte ein Verbot für den Tag der Beisetzung. Dies gilt auch für Schaustellungen aller Art. Der Einwand des Petenten, die sogenannten Striptease-Lokale seien von dem Verbot nicht betroffen worden, ist nicht zutreffend. Auch für sie galt das Tanzverbot. Die in ihnen gebotenen Schaustellungen anders zu behandeln wie sonstige Schaustellungen unterhaltender Art, wäre mit polizeilichen Gründen jedoch nicht zu rechtfertigen gewesen.

Daß der Petent und die von ihm vertretenen Betriebsinhaber von den notwendigen Einschränkungen besonders betroffen wurden, wird vom Innenministerium nicht verkannt und ist zweifellos bedauerlich. Diese Tatsache muß aber als typisches Berufsrisiko angesehen werden.

Dem Innenministerium ist bekannt, daß nicht in allen Bundesländern aus Anlaß des Ablebens von Professor Dr. Heuss ein sich über fünf Tage erstreckendes Tanzverbot angeordnet worden ist. Die in Baden-Württemberg getroffenen Maßnahmen erschienen jedoch wegen der engen Verbundenheit des Verstorbenen mit dem Lande Baden-Württemberg, in dem der Verstorbene auch öffentlich aufgebahrt war und beerdigt werden sollte, notwendig.

Das Telegramm des Petenten an den Herrn Ministerpräsidenten ist dem Innenministerium zugeleitet worden. Es bot jedoch zu der erbetenen Befreiung für Samstag/Sonntag keinen ausreichenden Anlaß. Ein ablehnender Bescheid unterblieb,

da er nicht mehr rechtzeitig hätte zugestellt werden können.

Nach diesen Darlegungen des Innenministeriums sieht der Petitions-Ausschuß keine Veranlassung, das im Dezember vergangenen Jahres erlassene Tanzverbot nachträglich noch zu beanstanden.

Es empfiehlt sich bei künftigen Todesfällen von Staatsmännern befreundeter Staaten, sich in jedem Falle mit den in Deutschland stationierten Streitkräften über ein gemeinsames Vorgehen zu verständigen.

Berichterstatter: Stephan

29. Eingabe des Herrn Karl Sexauer u. a., Endingen Kreis Emmendingen, betr. Wasserzins.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Die Stadt Endingen a. K. ist seit längerer Zeit bemüht, Wasseruhren in den Wohnhäusern einzubauen, damit der Wasserzins nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet werden kann. Aus finanziellen Gründen war eine Ausstattung aller Haushaltungen mit Wasseruhren bisher noch nicht möglich; es wurden lediglich in Neubauten Wasseruhren eingebaut. Nach den finanziellen Möglichkeiten der Stadt sollen aber jährlich etwa 100 Wasseruhren auch in Altbauten angebracht werden.

Diese Übergangsregelung, gegen die sich die Petition richtet, bringt zwangsläufig eine unterschiedliche Verrechnung des Wasserverbrauchs durch Anwendung des Pauschaltarifs bzw. durch Berechnung nach dem tatsächlichen Verbrauch mit sich. Sie ist jedoch rechtlich so lange nicht zu beanstanden, wie sich aus der ungleichartigen Verrechnung kein wesentlicher Unterschied in der Höhe des Wasserzinses ergibt. Die Petition enthält in dieser Richtung keinen Vorwurf; sie richtet sich lediglich gegen den unterschiedlichen Berechnungsmodus, der aber nach Auffassung des Innenministeriums bis zur Ausstattung aller Haushaltungen mit Wasseruhren hingenommen werden muß. Entsprechend wird übrigens auch in anderen Gemeinden verfahren, in denen Wasseruhren nach und nach eingebaut werden.

Das Innenministerium hat daher keine Veranlassung, aufsichtsrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

Berichterstatter: Stephan

30. Eingabe des Herrn Wilhelm Herrel, Willstätt, Kreis Kehl, betr. bestrittene Forderungen der Bad. Landsiedlung.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Die Eheleute Herrel schlossen am 3. März 1959 mit der Bad. Landsiedlung GmbH einen Betreuungsvertrag und beauftragten dieselbe damit, ihren landwirtschaftlichen Betrieb auszusiedeln. Zur Durchführung dieser Maßnahme verpflichteten sich die Eheleute Herrel, folgende Eigenleistungen zu erbringen:

Eigenkapital	3 000 DM
Erlös aus der Verwertung der alten Hofstelle	39 000 DM
Erlös aus dem Verkauf von Grundstücken	16 600 DM
zusammen	58 600 DM.

Die neuen Wohn- und Wirtschaftsgebäude wurden in den Jahren 1959/60 errichtet. Mit der Aussiedlung war gleichzeitig eine Aufstockung des landwirtschaftlichen Betriebes im Umfang von insgesamt 14,33 ha verbunden. Die Gesamtkosten für die Aussiedlung einschließlich der Aufstockung beliefen sich nach der von der Bad. Landsiedlung GmbH am 2. Mai 1962 erteilten Schlußabrechnung auf insgesamt 200 896,43 DM, die wie folgt finanziert wurden:

Darlehen und Beihilfen des Bundes und des Landes	142 200 DM
Eigenleistungen der Eheleute Herrel	57 669,58 DM
zusammen	199 869,58 DM
fehlender Restbetrag	1 026,85 DM
Von dem Restbetrag wurden den Eheleuten Herrel	129,78 DM
noch erlassen, so daß	897,07 DM
zur Zahlung offen standen.	

Da die Zahlung dieses Betrages trotz Aufforderung und mehrfacher Mahnung verweigert wurde, verhandelten Vertreter der Bad. Landsiedlung GmbH wiederholt mit den Eheleuten Herrel mit dem Ergebnis, daß dieselben die Forderung jeweils mündlich anerkannten. Später haben sie jedoch deren Berechtigung wieder bestritten. Die Bad. Landsiedlung GmbH sah sich schließlich gezwungen, gegen die Eheleute Herrel wegen der Begleichung ihrer Forderung in Höhe von 897,07 DM gerichtlich vorzugehen. Die Verhandlung vor dem Amtsgericht Karlsruhe fand am 20. Januar 1964 statt. Um den Eheleuten Herrel entgegenzukommen und ihnen Gerichtskosten zu ersparen, hat die Bad. Landsiedlung GmbH auf einen weiteren Betrag in Höhe von 97,07 DM verzichtet und mit den Eheleuten Herrel einen Vergleich abgeschlossen. Sie haben sich verpflichtet, den Restbetrag einschließlich Zinsen und Gerichtskosten in Höhe von rund 956 DM in fünf Monatsraten an die Bad. Landsiedlung GmbH zu

bezahlen. Auf Grund der Endabrechnung beträgt die Belastung des Aussiedlungsbetriebes Herrel 214 DM je ha und Jahr; sie ist auf Grund der dortigen Boden- und Klimaverhältnisse durchaus tragbar. Nachdem sich die Eheleute Herrel vor dem Amtsgericht Karlsruhe zu einem Vergleich bereitgefunden haben, sieht der Petitions-Ausschuß keine Möglichkeit, in der Sache weiter tätig zu werden. Befremdend empfindet es der Petitions-Ausschuß allerdings, daß die Bad. Landsiedlung GmbH die gerichtliche Entscheidung betrieben hat, obwohl ihr bekannt gewesen sein dürfte, daß der Streitfall beim Petitions-Ausschuß des Landtags anhängig gemacht war.

Berichterstatter: Stephan

31. Eingabe des Herrn Hans Losch, Oberstudienrat, Tuttlingen, betr. Lohnsteuerfragen.

Antrag: Die Eingabe durch die Stellungnahme der Regierung für erledigt zu erklären.

Begründung: Der Petent hat im Kalenderjahr 1962 seinen Sohn und dessen Familie finanziell unterstützt und dafür Steuerermäßigung nach § 25 a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung geltend gemacht. Er hielt die gewährte Steuerermäßigung für zu niedrig. Nach § 25 a LSTDV werden Aufwendungen, die einem Arbeitnehmer zwangsläufig für den Unterhalt von Angehörigen erwachsen, bis zu einem Betrag von 1200 DM im Kalenderjahr (100 DM im Kalendermonat) für jede unterhaltene Person als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Deren Einkünfte oder Bezüge sind insoweit anzurechnen, als sie 1200 DM im Jahr übersteigen. Die Sachbehandlung des Finanzamts Tuttlingen entspricht hiernach dem geltenden Recht. Ein höherer Betrag konnte auch nicht aus Billigkeitsgründen gewährt werden. Die Frage einer Änderung der gesetzlichen Vorschriften bleibt der Entschließung des Bundestags vorbehalten. Soweit der Antrag des Petenten sich hierauf bezieht, wird er vom Petitions-Ausschuß des Bundestags behandelt. Nähere Einzelheiten der Stellungnahme des Finanzministeriums unterliegen dem Steuergeheimnis.

Berichterstatter: Vogt

Den 17. Februar 1964